

GEMEINDE KARBACH
LANDKREIS MAIN-SPESSART
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

8. ÄNDERUNG

**BEGRÜNDUNG ZUM VORENTWURF
VOM 17.10.2024**

INHALTSVERZEICHNIS		SEITE
A	BEGRÜNDUNG	4
1.	Vorbemerkungen	4
1.1.	Anlass, Ziele und Zwecke der Planung	4
1.2.	Gesetzliche Grundlagen	4
2.	Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	5
2.1.	Lage des Änderungsbereichs	5
2.2.	Flächenumgriff	5
2.3.	Flächenausweisung	5
B	UMWELTBERICHT	6
C	VERFAHREN	6
I.	ÄNDERUNGSSBESCHLUSS	6

Quellen:

1. Baugesetzbuch (BauGB), Stand 2017, geändert 23.06.2023
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO), Stand 1990, geändert 03.07.2023
3. Regionalplan Würzburg (3), aktuelle Lesefassung 27.10.2023
4. Landesentwicklungsprogramm Bayern, Stand 2023

A BEGRÜNDUNG

1. Vorbemerkungen

1.1. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Karbach schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines ca. 15,33 ha großen Solarparks in der Gemarkung Karbach. Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ortschaft Karbach und verläuft sowohl westlich als auch östlich der Urspringer Straße (Flurlagen „Tannenbergl“ und „Abtsbergl“).

Hierzu hat der Gemeinderat von Karbach in der Sitzung vom 20.04.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Karbach Nord“ beschlossen.

In der Sitzung vom 22.02.2024 wurde durch Beschluss der Gemeinde Karbach der vorhabenbezogene Bebauungsplan in einen qualifizierten Bebauungsplan (Angebotsbebauungsplan) geändert.

Ziel ist es, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Erzeugung regenerativer Energie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Nebenanlagen und Erschließungswegen zur Erzeugung von elektrischer Energie durch Nutzung der Sonnenenergie zu ermöglichen und zu sichern.

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan als „land- und forstwirtschaftliche Fläche“ ausgewiesen. Daher hat der Gemeinderat von Karbach in der Sitzung vom 20.04.2023 die 8. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Die betroffene Fläche wird in eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Erzeugung regenerativer Energie“ umgewandelt. Die Art der Nutzung lautet „Freiflächen-Photovoltaikanlage“.

Das Verfahren wird gemäß § 8 Abs. 2 und 3 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan vorgenommen.

1.2. Gesetzliche Grundlagen

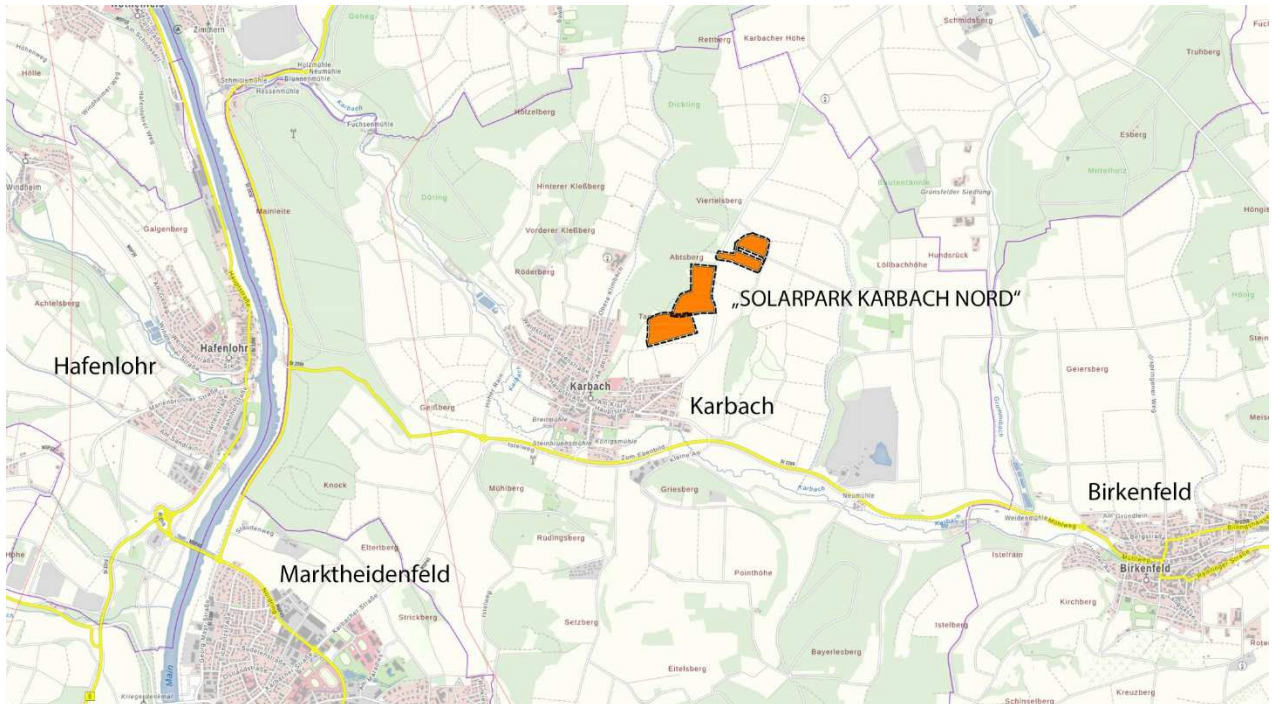
Die Rechtsgrundlagen des Bauleitplanverfahrens sind unter anderem:

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert 28.07.2023
- Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017, zuletzt geändert 03.07.2023
- Regionalplan Würzburg (3), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.1985, zuletzt geändert durch Teilfortschreibung vom 10.10.2023
- Landesentwicklungsprogramm Bayern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.2013, zuletzt geändert durch Teilfortschreibung vom 01.06.2023
- Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken, Regierung von Unterfranken, Stand: 22.02.2023 (3. Aktualisierung)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZVO) in der Fassung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021

2. Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

2.1. Lage des Änderungsbereichs

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Karbach (Landkreis Main-Spessart / Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld) nordöstlich der Ortschaft Karbach. Die Flächen befinden sich westlich und östlich der Urspringer Straße im Bereich der Flurlagen „Tannenberg“ und „Abtsberg“.



2.2. Flächenumfang

Der Änderungsbereich umfasst die ca. 15,33 ha große Fläche aus den Flurstücken 1440, 1441, 1442, 1443, 1444, 1445 (teils), 1656 (teils), 1657, 1658, 1659, 1660, 1661, 1662 (teils), 1663, 1664 (teils), 1665, 1673, 1674, 1675, 1676, 1677, 1678, 1679, 1680, 2005 (teils), 2019, 2020, 2021, 2023, 2024, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032 und 2033 der Gemarkung Karbach.

2.3. Flächenausweisung

Der Änderungsbereich wird als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Erzeugung regenerativer Energie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO und der Art der Nutzung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ausgewiesen.

B UMWELTBERICHT

Der vom Büro PB GLANZ aus Leutershausen erstellte Umweltbericht zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Karbach liegt als Anlage bei.

C VERFAHREN

I. ÄNDERUNGSSBESCHLUSS

Der Gemeinderat von Karbach hat in der Sitzung vom 20.04.2023 die 8. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Aufgestellt:

17.10.2024
Armin Röder Architekten